



Einschreiben
Stadtpolizei Zürich
Postfach
8021 Zürich

Zürich, im Februar 2015

Erhobene Personendaten und Fotos anlässlich der Einkesselung des Fanmarsches der Fans des FC Zürich vom Samstag 21. Februar 2015

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der Einkesselung des Fanmarsches der Fans des FC Zürich am Samstag 21. Februar 2015 wurden von der Polizei Daten zur Identität meiner Person erhoben sowie Fotos von meiner Person erstellt. Gestützt auf § 20 ff. des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) des Kantons Zürich verlange ich hiermit **Einsicht in alle in rubrizierter Angelegenheit von mir erhobenen Personendaten.**

Name:	
Vorname:	
Geb. Datum:	
Adresse:	
Postleitzahl/Ort	

Auszug über (bitte zutreffendes ankreuzen)	
Polis - Datenbank	☐
Milieu - Datenbank	☐
Lärmkartei	☐
BeVepo (Sämtliche Bewilligungen, die Sie bei der Stadtpolizei eingeholt haben wie Bewilligungen für Nachtcafés, Kundgebungen sowie das Hund- Schifffahrt- und Taxiregister.)	☐

Wird mir diese Einsicht verweigert, verlange ich eine **schriftliche Begründung**. Sollten keine Daten zu meiner Person erhoben worden sein, bitte ich Sie um eine entsprechende **schriftliche Bestätigung**. Darüber hinaus beantrage ich, dass die vorerwähnten **Personendaten aus sämtlichen Datenbanken gelöscht** werden. Dies mit folgender Begründung:

Personenkontrolle/Angaben zur Person: Aufgrund des Umstandes, dass mir kein strafrechtlich relevantes Verhalten angelastet werden kann und die Erhebung von Personendaten auf Vorrat unverhältnismässig und daher unzulässig ist, sind die zu meiner Person erhobenen Daten unverzüglich zu löschen.

Fotos: Betreffend der von meiner Person erstellten Fotos ist vorab darauf hinzuweisen, dass die Anordnung dieser erkennungsdienstlichen Erfassung lediglich mündlich erfolgt ist. Gem. Art. 260 Abs. 3 StPO ist dieser mündlich ausgesprochene Befehl nachträglich schriftlich zu bestätigen und zu begründen. Eine solche begründete Bestätigung wird hiermit von Ihnen verlangt. Weiter darf die Polizei gem. § 22 Abs. 1 Polizeigesetz (PolG) Fotos einer Person erstellen, wenn die Feststellung der Identität einer Person zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist und mit anderen auf Polizeidienststellen vorhandenen Mitteln nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten erfolgen kann. Die erstellten Fotos sind zu vernichten, sobald die Identität der Person festgestellt wurde.

Hierzu gilt anzumerken, dass die Feststellung meiner Identität durch das Vorweisen meines Ausweises klar erfolgen konnte. Die Erstellung eines zusätzlichen Fotos war also zur Erreichung des Zwecks weder erforderlich noch geeignet und somit unverhältnismässig. Da meine Identität festgestellt werden konnte, sind die zusätzlich von mir erstellten Fotos daher gem. § 22 Abs. 2 PolG zu vernichten. Schliesslich sei auch in diesem Zusammenhang noch einmal dezidiert klargestellt, dass die Erhebung von Personendaten auf Vorrat unverhältnismässig und somit unzulässig ist.

Vielen Dank für ihre geschätzte Kooperation

Unterschrift

Beilage:
Kopie eines amtlichen Ausweises